

# A 1/5

## **Rechtsverordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Zonen mit Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung)**

Rechtsgrundlagen: § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz

Verordnung: 09.12.2002

Änderungen: 20.02.2006

18.11.2008

17.05.2011

# Rechtsverordnung

## über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in Zonen mit Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung)

Aufgrund von § 6a Abs. 6 u. 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung des Inkrafttretens vom 18.08.2005, zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 14.08.2005 (BGBl. 2005 I. Nr. 49, S. 2412) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen am 20.02.2006 folgende Parkgebührenordnung erlassen:

### § 1

#### Gebühren an Parkscheinautomaten

In Zonen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist das Parken wie folgt gebührenpflichtig:

1. Parkgebührenzone I

Die Gebühr beträgt täglich von 0 Uhr bis 24 Uhr pro angefangene halbe Stunde 0,50 €. Die Höchstparkdauer ist auf maximal 4 Stunden festgesetzt. Durch die Ausführung der „Brötchentaste“ wird ein kostenloses Parken von 30 Minuten angeboten.

2. Parkgebührenzone II

Die Gebühr beträgt täglich von 9 Uhr bis 20 Uhr pro angefangene halbe Stunde 0,50 €. In der Zeit von 20 Uhr bis 9 Uhr beträgt die Gebühr pro angefangene Stunde 0,30 €. Der Tageshöchstsatz, der zum Parken von 24 Stunden berechtigt, beträgt 7,50 €. Eine Höchstparkdauer ist nicht festgesetzt. Durch die Ausführung der „Brötchentaste“ wird ein kostenloses Parken von 30 Minuten angeboten.

Die Parkgebühr für die Monatsparkberechtigungen beträgt 50,00 € (Montag bis Sonntag) bzw. 30,00 € (Montag bis Freitag). Für Übernachtungsgäste mit Gästekarte beträgt die Gebühr pro Tag 5,00 €.

3. Parkgebührenzone III

Die Gebühr beträgt täglich von 9 Uhr bis 18 Uhr pro angefangene halbe Stunde 0,50 €. Der Tageshöchstsatz, der zum Parken von 24 Stunden berechtigt, beträgt 5,00 €. Eine Höchstparkdauer ist nicht festgesetzt. Durch die Ausführung der „Brötchentaste“ am Parkplatz am Bahnhof und an den Parkplätzen in der Kirchstraße wird ein kostenloses Parken von 30 Minuten angeboten. Die Gebührenpflicht auf den Parkplätzen in der Kirchstraße beschränkt sich auf den Zeitraum 01.04.-31.10. jeden Jahres.

Die Parkgebühr für die Monatsparkberechtigung auf dem Parkplatz am Bahnhof beträgt 25,00 € bzw. 200,00 € für die Jahresparkberechtigung.

4. Parkgebührenzone IV

Die Gebühr beträgt in der Zeit vom 01.04.-31.10. täglich von 9 Uhr bis 18 Uhr pro angefangene halbe Stunde 0,30 €. Der Tageshöchstsatz, der zum Parken von 24 Stunden berechtigt, beträgt 4,00 €. Eine Höchstparkdauer ist nicht festgesetzt.

Die Parkgebühr für die Jahresparkberechtigung auf dem Parkplatz Argenweg beträgt 25,00 €.

Für den Parkplatz am Strandbad wird in Verbindung mit einer Jahreskarte des Strandbades für die Dauer der Saison des Strandbades eine Parkgebühr für eine Saisonparkberechtigung auf 25,00 € festgesetzt. Die Ausgabe der Saisonparkberechtigung erfolgt über das Strandbad und die Tourist-Information.

## **§ 2**

### **Parkgebührenzonen für Parkscheinautomaten**

1. Die Parkgebührenzone I umfasst den öffentlichen Parkplatz am Uhlandplatz mit den Parkplätzen an der Schulstraße.
2. Die Parkgebührenzone II umfasst die Parkplätze der öffentlichen Tiefgarage Schloss Montfort mit Oberfläche, erstem Untergeschoss und zweitem Untergeschoss.
3. Die Parkgebührenzone III umfasst den öffentlichen Parkplatz am Bahnhof an der Eisenbahnstraße, die öffentlichen Parkplätze entlang der Turn- und Festhalle an der Kirchstraße und an der Amthausstraße, die öffentlichen Parkplätze an der Kirchstraße gegenüber der Einmündung Eichendorffstraße, sowie die öffentlichen Parkplätze an der Oberen Seestraße zwischen Kiosk und Hotel Seeterasse.
4. Die Parkgebührenzone IV umfasst den öffentlichen Parkplatz am Argenweg und den Argenweg, sowie den öffentlichen Parkplatz beim Strandbad an der Unteren Seestraße.

## **§ 3**

### **Begriffsbestimmung „Brötchentaste“**

Die sogenannte „Brötchentaste“ dient bei einmaligem Drücken der grünen Parkscheinanforderungstaste zum kostenlosen Parken für einen Zeitraum von 30 Minuten.

Eine nochmalige Inanspruchnahme der „Brötchentaste“ nach Beendigung der ersten kostenlosen Parkzeit von 30 Minuten ist nicht gestattet und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 01.10.2011 in Kraft. Die Parkgebührenordnung vom 18.11.2008 tritt mit Inkrafttreten der neuen Parkgebührenordnung außer Kraft.

Langenargen, 16.05.2011

Ausgefertigt!

Langenargen, 17.05.2011

Rolf Müller  
Bürgermeister

Rolf Müller  
Bürgermeister